



A-Post
Gemeinderat Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz

18. Juli 2023

Geschäft Nr. 23-2484

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan "Bushaltestelle Bidems"**

Die Genehmigungsprüfung ergibt:

1 Ausgangslage/Vorhaben

a) Im Gebiet Bidems soll auf dem Grundstück Nr. 666 eine Bushaltestelle gebaut werden. Der Bereich für die Busbucht und für den 2 m breiten Gehweg wird mittels Teilstrassenplanverfahren (INGE-Geschäft Nr. 23-2057) als Gemeindestrasse 2. Klasse klassiert und die Fläche von 308 m² abparzelliert. Gemäss Art. 31 des Baureglements haben Bauten und Anlagen an Gemeindestrassen G2 einen Mindestabstand von 4 m einzuhalten. Um die Auswirkungen auf die Parzelle Nr. 666 durch den regulären Strassenabstand zu minimieren, soll mit dem Baulinienplan ein auf 1 m reduzierter Strassenabstand festgelegt werden. Damit wird sichergestellt, dass der Gartenbaubetrieb auf der Parzelle Nr. 666 möglichst wenig Fläche für die Anpflanzung von Aufzucht-Kulturen (Anlagen) verliert.

b) Das Mitwirkungsverfahren wurde vom 17. November bis 16. Dezember 2022 durchgeführt. Es sind keine Eingaben eingegangen. Der Gemeinderat Bad Ragaz erliess den Baulinienplan am 10. Januar 2023. Während der öffentlichen Auflage vom 1. Februar bis 2. März 2023 wurde keine Einsprache erhoben.



2 Erwägungen

a) Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

b) Der Baulinienplan wurde nicht vorgeprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden das Tiefbauamt und die Abteilung Bauen ausserhalb Bauzone beim Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zum Mitbericht eingeladen. Beide Fachstellen haben keine grundsätzlichen Einwände. Bei der weiteren Projektierung ist darauf zu achten, dass

- die Bushaltestelle nach BehiG auszuführen ist
- eine angemessene Möblierung inkl. Wetterschutz für Reisende erstellt wird
- die Führung des Fuss- und Veloverkehrs entlang der Kantonsstrasse bzw. in die Biedemsstrasse am Knoten Kantonsstrasse berücksichtigt wird
- eine Querungshilfe für zu Fuss Gehende zur Bushaltestelle zu prüfen ist.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümergebundene Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie bestimmt das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und meldet dem AREG das Invollzugsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 500.--.
3. Die Gesamtgebühr für sämtliche Verfügungen beträgt Fr. 840.--.

Aufteilung der Gebühr:

Sondernutzungsplan Geschäft Nr. 23-2484

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation Fr. 500.--

Teilstrassenplan Geschäft Nr. 23-2057

Tiefbauamt Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltdepartement erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein
- Genehmigung Teilstrassenplan "Teilneuklassierung Bidemsstrasse Nr. 207 (Bushaltestelle Bidems)" vom 12. Juli 2023

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Bauen ausserhalb Bauzone
- Tiefbauamt, Mobilität und Planung